

Bürgschaftserklärung (Gesamtsicherheit)

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

Der/die _____

leistet hiermit gegenüber der Republik Österreich

bis zu einem Höchstbetrag von _____ Euro

(in Worten _____)

Bürgschaft (das ist gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 5 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes [ZollR DG] eine Garantie nach § 880a ABGB) als Gesamtsicherheit im Sinne des Art. 89 Abs. 5 Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ZK) für die Beträge an Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie anderen von den Zollämtern zu erhebenden Geldleistungen (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG), die für

die/den _____

als Zolls Schuldner nach Art. 77 bis 82 ZK entstehen.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung die geforderten Beträge bis zum angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen. Die Zollbehörden sind nicht verpflichtet, die Leistung zunächst beim Schuldner einzufordern.

Zur Entscheidung über aus diesem Vertrag etwa entstehende Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Dieser Vertrag kann von dem/der Unterzeichneten sowie von der Republik Österreich jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der/des Unterzeichneten ist an jenes Zollamt zu richten, welches die Bürgschaft (Garantie nach § 880a ABGB) angenommen hat. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Einlangen der Kündigung beim anderen Vertragspartner wirksam. Das Wirksamwerden der Kündigung lässt die Bürgschaft (Garantie nach § 880a ABGB) für Fälle unberührt, in denen die Zollsuld vor dem Wirksamwerden der Kündigung entstanden ist oder ein Zollverfahren, in dem die Zollsuld sodann entstanden ist, vor dem Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat.

Ort, Datum, firmenmäßige Zeichnung

www.bmf.gv.at

HINWEISE FÜR DAS AUSSTELLENDEN KREDITINSTITUT

1. Der Text der Bürgschafts-/Garantieerklärung muss dem Wortlaut des vorliegenden Musters entsprechen und darf keine Änderungen oder eigene Zusätze enthalten. Anders lautende Bürgschafts-/Garantieerklärungen werden vom Zollamt nicht angenommen.
2. Die Bürgschafts-/Garantieerklärung ist firmenmäßig zu fertigen.
3. Die Namen der Unterfertiger sind unter der Unterschrift in Maschinenschrift (Vor- und Zunamen) zu wiederholen.
4. Ein Unterschriftenverzeichnis des bürgenden Kreditunternehmens hat beim Zollamt jedenfalls aufzuliegen.
5. **ACHTUNG:** Ersetzt die vorliegende Bürgschaft/Garantie eine andere (Ihres oder eines anderen Kreditinstitutes), ist folgender Zusatz mit aufzunehmen:

"Die Garantie erstreckt sich auf alle Zolleschulden, die für den die Sicherheit Leistenden vor der Annahme der Bürgschafts-/Garantieerklärung entstanden sind, aber erst nach der Annahme der Bürgschafts-/Garantieerklärung geltend gemacht werden."